



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 8/2004–2005

Inhalt

Seite

- | | |
|--|------|
| 12. Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank und
der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die
Graubündner Kantonalbank | 1203 |
|--|------|

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Ausgangslage	3
1. Neufestsetzung der Gewinnausschüttung der Graubündner Kantonalbank (GKB).....	3
2. Geltende gesetzliche Regelung.....	4
3. Erfordernis einer Revision	4
II. Grundzüge der Revisionsvorlage	6
1. Überblick	6
2. Zuständigkeiten.....	6
3. Verzicht auf die Verzinsung des Dotationskapitals.....	7
III. Auswirkungen der Revisionsvorlage	7
1. Rückzahlung von Dotationskapital anhand eines Zahlenbeispiels	7
2. Veränderung des Dotationskapitals und des Partizipations- kapitals im selben Verhältnis	8
3. Verwendung der Mittel	9
IV. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	10
1. Allgemeines	10
2. Berücksichtigte und nicht berücksichtigte Anliegen	10
V. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	11
1. Gesetz über die Graubündner Kantonalbank.....	11
2. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank	12
VI. Finanzielle Auswirkungen	15
VII. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	17
VIII. Anträge	18
XI. Erlasstexte	18

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

12.

Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank und der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Chur, 26. Oktober 2004

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank (BR 938.200) und der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank (BR 938.210).

I. Ausgangslage

1. Neufestsetzung der Gewinnausschüttung der Graubündner Kantonalbank (GKB)

Der Graubündner Kantonalbank (GKB) kommt aus volkswirtschaftlicher Sicht eine wichtige Stellung im Kanton zu. Sie schafft insbesondere Werte für Kunden, Mitarbeitende, den Kanton als Eigentümer und für rund 6500 Partizipanten. Im Jahr 2003 hat die GKB ihre strategischen Position überprüft und die Eckwerte der sogenannten Ausschüttungspolitik auf der Basis des Value Managements neu definiert. Unter diesem Titel sind die Themen Abgeltung der Staatsgarantie, zukünftige Gewinnausschüttung und Rückzahlung von Dotationskapital angegangen worden. Die Abgeltung der Staatsgarantie hat der Grosse Rat anlässlich der Beratung einer entsprechenden Botschaft der Regierung in der Aprilsession 2004 beschlossen. Ende Juli 2004 lief die

Referendumsfrist unbenutzt ab. Die Regierung hat die revidierten Erlasse inzwischen auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Die GKB hat sich ein strategisches Eigenmittelziel gesetzt. Dieses beträgt 130% des Eigenmittelbedarfs gemäss Eidgenössischer Bankengesetzgebung zuzüglich 3% des Kundenausleihungsvolumens. Für den Fall, dass dieses Ziel nachhaltig übertroffen wird, soll künftig Eigenkapital an den Eigentümer zurückbezahlt werden können. Aufgrund der Entwicklung der Bank in den letzten Jahren und der erwirtschafteten Gewinne könnte dieses strategische Eigenmittelziel bereits im Geschäftsjahr 2004 übertroffen werden. Eine Rückzahlung von Dotationskapital ist somit für die nächste Zukunft denkbar. Hierfür sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Es würde sich um die erste Kapitalrückzahlung in der Geschichte der GKB handeln.

Wenn es auch aus heutiger Sicht nicht zuletzt aufgrund der Finanzplanzahlen der GKB unwahrscheinlich erscheint, ist dennoch auch an den umgekehrten Fall zu denken, nämlich an eine Aufstockung des Dotationskapitals, die später einmal erforderlich werden könnte. Für diese Variante ist ebenfalls eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, bzw. zu präzisieren.

2. Geltende gesetzliche Regelung

Die Bestimmungen zum Dotationskapital finden sich in Art. 8 des geltenden Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank (GKKB). In Art. 8 Abs. 2 wird festgehalten, dass der Grosse Rat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen über die Höhe des Dotationskapitals beschliesst. Diese Bestimmung ist im Jahre 1998 in materieller Hinsicht unverändert aus den früheren Statuten der Graubündner Kantonalbank übernommen worden. Gestützt auf diese Regelung hat der Grosse Rat die maximale Höhe des Dotationskapitals der GKB in mehreren Schritten angehoben, so mit Beschluss

- vom 26. November 1976 von Fr. 120 Mio. auf Fr. 150 Mio.
- vom 1. Oktober 1981 von Fr. 150 Mio. auf Fr. 200 Mio.
- vom 27. Mai 1987 von Fr. 200 Mio. auf Fr. 300 Mio.

Diese Beschlüsse legten jeweils lediglich den Rahmen fest, während gleichzeitig die Regierung ermächtigt wurde, die Erhöhung zeitlich gestaffelt und in Teilbeträgen vorzunehmen.

Diese schrittweisen Erhöhungen des Dotationskapitals hat die Regierung nach und nach vollzogen. Allerdings ist der letzte mit Grossratsbeschluss vom 27. Mai 1987 festgelegte grosszügige Finanzrahmen bisher nicht ausgeschöpft worden. Die Regierung hat das Dotationskapital im Anschluss an jenen Grossratsbeschluss und jeweils auf Antrag der GKB lediglich zwei Mal,

nämlich mit Wirkung ab dem Jahr 1993 um Fr. 20 Mio. und mit Wirkung ab dem Jahr 1995 nochmals um Fr. 20 Mio., erhöht. Das Dotationskapital beträgt seit dem Jahr 1995 unverändert Fr. 240 Mio.

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Graubündner Kantonalbank selbst ist es bislang immer zu Erhöhungen des Dotationskapitals gekommen. Eine Reduktion stand nie zur Diskussion.

3. Erfordernis einer Revision

Wie dargestellt, ist beabsichtigt, dass die Bank Eigenkapital an den Kanton zurückzahlt, falls das definierte Eigenmittelziel nachhaltig übertroffen wird.

Nicht völlig ausser Acht gelassen werden kann indessen der umgekehrte Fall, nämlich dass die GKB zusätzlichen Eigenkapitalbedarf aufweist und das Dotationskapital aufzustocken ist, auch wenn die Finanzplanzahlen der GKB dieses Szenario für die nächsten Jahre als unwahrscheinlich erscheinen lassen. Für beide Fälle, nämlich für die Reduktion des Dotationskapitals wie für dessen Aufstockung ist die gesetzliche Basis zu schaffen bzw. zu präzisieren. Dies gilt vor allem deshalb, weil zusammen mit dem Anteil am Dotationskapital eine Quote an den Reserven der Bank zur Rückzahlung gelangt bzw. bei der Aufstockung des Dotationskapitals durch den Kanton zusätzlich ein solcher Wertanteil (Aufpreis) einzuschiessen wäre. Die geltenden Bestimmungen bieten hierfür keine genügende gesetzliche Grundlage. Diese soll mit vorliegender Revisionsvorlage geschaffen werden.

Wie vorstehend erwähnt, legte der Grosse Rat das maximale Dotationskapital letztmals am 27. Mai 1987 bei Fr. 300 Mio. fest. Seither wird dieser Betrag als Verpflichtungskredit im Sinne von Art. 23 FHG (Art. 24 nFHG) jährlich in der Staatsrechnung geführt (vgl. Staatsrechnung 2003, Seite 124). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dieser Verpflichtungskredit hinfällig geworden ist und gestrichen werden kann. Der Kredit wurde ausschliesslich für zusätzliche Dotationskapitaltranchen gesprochen. Aufgrund der neu vorgeschlagenen Regelung müsste bei einer Erhöhung von Dotationskapital aber auch ein Aufpreis geleistet werden. Ob hierfür der Kredit verwendet werden dürfte ist fraglich, da er ursprünglich für einen engeren Zweck vorgesehen war. Es ist zudem höchst unwahrscheinlich, dass in absehbarer Zeit eine Aufstockung von Dotationskapital erforderlich sein wird. Verpflichtungskredite auf Vorrat sind jedoch nicht vorgesehen. Vielmehr verfällt ein solcher Kredit, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist (vgl. Art. 23 Abs. 4 FHG bzw. Art. 24 Abs. 4 nFHG). Im Rahmen dieser Botschaft wird dem Grossen Rat deshalb beantragt, den Beschluss vom 27. Mai 1987 aufzuheben und das Dotationskapital auf maximal Fr. 240 Mio. – ent-

sprechend dem heutigen Betrag – festzulegen. An der Regelung, wonach der Grosse Rat die maximale Höhe des Dotationskapitals festlegt, soll festgehalten werden (vgl. Art. 8 Abs. 2 revGKBBG). Die geltende untere Begrenzung von Fr. 200 Mio. fällt hingegen weg.

II. Grundzüge der Revisionsvorlage

1. Überblick

Die vorliegende Revision konzentriert sich im Wesentlichen auf die Regelung der Rückzahlung von Dotationskapital inklusive Reserveanteil bzw. Aufpreis und auf die Präzisierung der Bestimmungen über die Aufstockung von Dotationskapital mit Aufpreis. Eine Rückzahlung von Dotationskapital kommt dann in Frage, wenn das von der Bank definierte strategische Eigenmittelziel nachhaltig übertroffen wird.

In diesem Zusammenhang bedarf es einiger zusätzlicher Erläuterungen. Die GKB operiert in einem gesättigten Markt. Das organische Wachstum der Bank entwickelt sich deshalb bescheiden. Aus diesem Grund ist in jüngster Vergangenheit und in absehbarer Zukunft der zusätzliche Bedarf an Eigenmitteln gemäss den Eigenmittelunterlegungsvorschriften des Eidgenössischen Bankengesetzgebers kleiner als jener Teil des jährlichen Gewinns der Bank, der zurückbehalten wird. Als Folge dieser Konstellation nimmt die Eigenmittel(über)deckung laufend zu. Überschüssiges Eigenkapital ist gegebenenfalls so weit abzubauen, dass einerseits für den Investor eine interessante Rendite erwirtschaftet werden kann und andererseits die Eigenkapitaldecke genug solide ist, dass die Bank auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten handlungsfähig bleibt. Diesem Spannungsfeld wird mit dem erwähnten strategischen Zielwert des Eigenkapitals Rechnung getragen. Wird der strategische Zielwert nachhaltig überschritten, soll entsprechend Eigenkapital zurückbezahlt werden. Eine Rückzahlung kommt selbstverständlich erst in Betracht, wenn auch nach der Rückzahlung des Dotationskapitals und der anteilmässigen Quote an den Reserven der Bank noch eine genügend hohe Eigenkapitaldecke vorhanden ist, so dass der strategische Eigenmittelwert nicht unterschritten wird.

2. Zuständigkeiten

Präzisiert wird in dieser Revisionsvorlage sodann das Zusammenwirken von Grosse Rat, Regierung und GKB. So beschliesst der Grosse Rat wei-

terhin über die maximale Höhe des Dotationskapitals. Die Regierung legt auf Antrag der GKB die Rückzahlungstranchen und die allfälligen Aufstockungstranchen des Dotationskapitals fest. Der Beschluss der Regierung mit Bezug auf eine Aufstockung steht allerdings immer unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat das Budget genehmigt.

Eine besondere Spezifikation erfährt die Regelung über die Erhöhung oder Herabsetzung des Dotationskapitals mit Bezug auf die anteilmässige Quote am inneren Wert der GKB, die zusammen mit dem Dotationskapital entweder an den Kanton zurückbezahlt wird oder bei der Aufstockung des Dotationskapitals vom Kanton zusätzlich in Form eines Aufpreises zu leisten ist. Der Miteinbezug dieser Wertquote sowohl bei der Aufstockung wie auch bei der Reduktion ergibt sich aus der Pflicht, alle Investoren des Unternehmens GKB rechtsgleich zu behandeln.

3. Verzicht auf die Verzinsung des Dotationskapitals

Die Vorlage sieht vor, dass der Kanton der Bank das Dotationskapital nach wie vor zur Verfügung stellt; allerdings nicht mehr zu Selbstkosten (vgl. Art. 8 revGKBBG). Die bisherige Verzinsung zu den Selbstkosten entfällt als Folge der neuen Ausschüttungspolitik. Anstelle der Aufteilung der Ausschüttung in Zins und Gewinnanteil tritt in Zukunft der Gewinnanteil als Ganzes, der die Verzinsung beinhaltet. Dadurch kann das Dotationskapital als echtes Eigenkapital qualifiziert werden. Aus Sicht der kantonalen Tresoreriebewirtschaftung führt dies insofern zu einer Vereinfachung, als nicht mehr bei jeder fälligen Dotationskapitaltranche eine Zinsvereinbarung mit der Bank abgeschlossen werden muss. Auch kann auf die bisher bei Fremdfinanzierungen besonders berücksichtigten fristenkongruenten Darlehensaufnahmen verzichtet werden. Die Finanzierung des Dotationskapitals erfolgt neu im Rahmen der ordentlichen Tresoreriebewirtschaftung. Das Zinsänderungsrisiko, aber auch die entsprechende Chance für die Finanzierung des Dotationskapitals liegt wie bei allen übrigen Finanzierungen neu direkt beim Kanton.

III. Auswirkungen der Revisionsvorlage

1. Rückzahlung von Dotationskapital anhand eines Zahlenbeispiels

Exakte Aussagen zum Umfang der Rückzahlung von Eigenmitteln an den Kanton sind zurzeit nicht möglich. Sie hängen ab von der allgemeinen Entwicklung der Bank, vom Abschluss des massgeblichen Geschäftsjahres und schliesslich von der Höhe des Übertreffens des umschriebenen strategischen Eigenmittelziels. Anhand von Annahmen kann dennoch ein Eindruck betreffend die betragsmässigen Auswirkungen einer Rückzahlung von Dotationskapital vermittelt werden.

Gestützt auf die Zahlen des Jahresabschlusses 2003 und unter der Annahme einer Rückzahlung von Fr. 10 Mio. an Dotationskapital würde folgende Eigenkapitalrückzahlung an den Kanton fällig (Angaben aus dem Geschäftsbericht 2003, basierend auf den offenen Reserven):

Ausgewiesenes Eigenkapital im Stammhaus:	Fr. 1 267 239 693.–
Nominalkapital (Fr. 240 Mio. Dotationskapital und Fr. 30 Mio. PS-Kapital):	Fr. 270 000 000.–
Daraus resultierende Reserve:	Fr. 997 239 693.–

Rechnerischer Anteil an den Reserven per 31.12.2003
bei einer Rückzahlung von Fr. 10 Mio. Dotationskapital: Fr. 36 934 803.–

Die gesamte Rückzahlung an Eigenkapital würde somit im vorliegenden Beispiel rund Fr. 47 Mio. betragen.

2. Veränderungen von Dotationskapital und Partizipationskapital im selben Verhältnis

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer haben darauf hingewiesen, dass auf die Zahlung eines Aufgeldes verzichtet werden könnte, wenn das Dotationskapital und das PS-Kapital im selben Verhältnis angehoben bzw. reduziert würden und dass diesfalls die Gleichbehandlung der Investoren dennoch gewahrt wäre. Dies trifft zu. Allerdings liesse sich dieses Modell aus den nachstehenden Gründen kaum je realisieren.

- Bei einer Reduktion des Dotationskapitals müsste das PS-Kapital im gleichen Verhältnis reduziert werden. Eine Reduktion des PS-Kapitals kann jedoch in erster Linie und vor allem über den Rückkauf an der Börse erfolgen. Der Aufpreis wird bei einer Kapitalreduktion durch den Kapital-

markt bestimmt. Zudem müssen die Partizipanten bereit sein, die Titel zu verkaufen. Letzteres erscheint im heutigen Umfeld als unwahrscheinlich.

- Eine PS-Kapitalerhöhung ohne Aufpreis (der Kurswert der GKB PS betrug am 1.9.2004 Fr. 630.–, bei einem Nominalwert von Fr. 100.–), d.h. eine Emission von PS-Kapital zu einem Stückpreis von Fr. 100.– würde an den Finanzmärkten wegen der Verwässerung des PS-Kapitals und des damit einhergehenden Sinkens des PS-Kurses völlig falsche Zeichen betreffend die Stärke der GKB setzen.
- Die GKB strebt eine weitere Verankerung der Bank in der Bevölkerung an, sodass bei künftigem Kapitalbedarf auch eine Kapitalerhöhung über das PS-Kapital ins Auge gefasst würde. Dies unter der Voraussetzung, dass der Kapitalmarkt eine Emission im anvisierten Umfang aufnimmt.
- Eine Kapitalerhöhung würde durch die GKB angestrengt, wenn aus aufsichtsrechtlicher, bzw. betriebswirtschaftlicher Sicht die Eigenkapitaldecke zur Abwicklung eines ordnungsgemässen Geschäftsganges und zur Gewährung von Krediten zu dünn geworden wäre. Für die GKB ist es vor diesem Hintergrund nicht erheblich, ob das Kapital in der Form von Nominalkapital oder in einer gemischten Form mit Reserven (Aufgeld) zur Verfügung gestellt wird. Aus Sicht der Investoren kann durch Verzicht auf ein Aufgeld nicht das Investitionskapital entsprechend reduziert werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das PS-Kapital als marktabhängige Grösse mit Bezug auf seine Erhöhung oder Reduktion dem Einfluss von Kanton und Bank mehrheitlich entzogen bleibt. Höchstens in seltenen Ausnahmefällen könnten das Dotationskapital und das PS-Kapital im selben Verhältnis reduziert bzw. aufgestockt werden. Die Regierung will deshalb zur Sicherstellung der Gleichbehandlung der Investoren am Grundsatz festhalten, dass eine Reduktion bzw. eine Erhöhung des Dotationskapitals mit einem Aufpreis zu verbinden ist.

3. Verwendung der Mittel

Vorstehend unter Ziffer 1 ist dargestellt, in welchem Umfang Mittel bei einer Rückzahlung von Dotationskapital dem Kanton zufließen könnten. Bereits in der Aprilsession 2004 des Grossen Rates ist in einem Fraktionsauftrag der CVP gefordert worden, dass dieser ausserordentliche Ertrag aus der GKB von einem eigens hierfür bezeichneten Gremium zur Förderung von herausragenden, wertschöpfungskräftigen und innovativen Projekten

einzusetzen sei. In diesem Zusammenhang ist vorab darauf hinzuweisen, dass lediglich der das Aufgeld betreffende Anteil als ausserordentlicher Ertrag bezeichnet werden kann. Die Dotationskapitaltranche dagegen ist vom Kanton ursprünglich zu Selbstkosten zur Verfügung gestellt worden. Eine Rückzahlung dieses Teils des Eigenkapitals stellt für den Kanton deshalb keinen Finanzertrag dar.

In der Beantwortung des Auftrages hielt die Regierung fest, dass für die Verwendung solcher Mittel die bestehenden Strukturen genügen, und dass solche Mittel einerseits zum Abbau von Schulden und andererseits in angemessenem Rahmen zur Unterstützung von Projekten und Massnahmen zum Wohle der Wirtschaft einzusetzen seien. Nach einer engagierten Diskussion in der Augustsession 2004 lehnte der Grosse Rat den Auftrag im Sinne der Ausführungen der Regierung ab. Damit wird es der Grosse Rat in der Hand haben, im Rahmen der Budgetberatung Schwergewichte zu setzen und allfällige Mittel einerseits gezielt für den Abbau von Schulden, andererseits aber auch zur Unterstützung innovativer Projekte der Wirtschaft im Rahmen der Gesetzgebung über die Wirtschaftsförderung einzusetzen.

IV. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Allgemeines

Im Auftrag der Regierung führte das Finanz- und Militärdepartement im Juli und August 2004 eine Vernehmlassung zur vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsrevision durch. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Departemente, ausgewählte Dienststellen der kantonalen Verwaltung, politische Parteien sowie Interessenvertretungen von Wirtschaft, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft. Der Rücklauf war erfreulich. Die Vernehmlassungen enthielten verschiedene wertvolle Hinweise und Anregungen.

2. Berücksichtigte und nicht berücksichtigte Anliegen

In der Stossrichtung wurde die Revision praktisch einhellig begrüsst. Positiv vermerkt wurde die mit der Vorlage verbundene Absicht, der Bank mit einer angemessenen Kapitalisierung die erforderliche Beweglichkeit, Leistungsfähigkeit und Flexibilität im unternehmerischen Handeln einzuräumen. Gleichzeitig wurden aber auch verschiedene Vorschläge eingebracht, die sorgfältig geprüft wurden. Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden wurde angeregt, den «inneren Wert» als Bezugsgrösse für die Festlegung des

Agios/Aufpreises zu überdenken bzw. durch einen anderen Begriff, welcher klarer besetzt sei, zu ersetzen.

Berücksichtigt werden konnte weiter der Hinweis auf die Frage der richtigen Erlassstufe einzelner Bestimmungen aufgrund der neuen Kantonsverfassung, indem Art. 8 GKBG entsprechend ergänzt wurde. Sodann konnten auch einzelne formelle Hinweise, die dem besseren Verständnis der Gesetzestexte dienen, aufgenommen werden.

Bedenken geäußert wurden zu den Auswirkungen einer Rückzahlung wie auch einer Aufstockung von Dotationskapital mit Bezug auf die Kantonsfinanzen. Beide Vorgänge haben unzweifelhaft grosse Auswirkungen wegen des mit der Dotationskapitaltranche verbundenen Aufgelds. Vor allem eine Aufstockung von Dotationskapital, die den Einschluss eines mehrfach höheren Aufgeldes nach sich zöge, würde den Kanton finanziell erheblich belasten. Zur Lösung des Problems wurde in der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Aufstockung oder Rückzahlung von Dotationskapital immer mit einer Aufstockung bzw. Rückzahlung von PS-Kapital im gleichen Verhältnis zu verbinden, damit seitens des Kantons grundsätzlich kein Aufgeld zu leisten ist. Dieser Vorschlag liesse sich jedoch kaum umsetzen und würde den Kanton wenig entlasten. Bei einer Reduktion des Dotationskapitals müsste auch das PS-Kapital entsprechend reduziert werden. Dies bedingte, dass PS Inhaber bereit wären, ihre Beteiligungspapiere im erforderlichen Umfang zu verkaufen. Letzteres erscheint vor allem vor dem Hintergrund des heutigen Kurses dieses Titels schwer vorstellbar (vgl. im Weiteren die vorstehenden Ausführungen unter III. Ziffer 2.).

Nicht berücksichtigt werden konnten weiter Forderungen, die mit der vorliegenden Teilrevision keinen direkten Zusammenhang haben. Einzelne dieser Aspekte sind zudem vor wenigen Jahren im Rahmen des Erlasses des Kantonalbankengesetzes eingehend diskutiert worden und führten zu einer Vorlage, die schliesslich vom Volk deutlich angenommen wurde. Dazu gehören Forderungen die dahin gehen, der Bankrat sei zu verkleinern, anders zusammensetzen oder von einem anderen Organ wählen zu lassen.

V. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

1. Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Art. 8 Dotationskapital

Absatz 1

Die Verzinsung des Dotationskapitals entfällt. Der Kanton stellt der GKB das Dotationskapital nicht mehr zu den Selbstkosten zur Verfügung. Das entsprechende Entgelt wird vielmehr betriebswirtschaftlich indiziert über die Gewinnverwendung bzw. Gewinnausschüttung ausgerichtet (vgl. dazu die detaillierten Ausführungen vorne unter II. Ziffer 3.).

Absatz 2

Die Kompetenz des Grossen Rates, die maximale Höhe und somit den Rahmen des Dotationskapitals zu bestimmen, bleibt unverändert. Es war auch bisher jeweils der Grosse Rat, der die Höhe des Dotationskapitals festlegte. Allein in den letzten fast 30 Jahren befasste er sich mehrmals mit dem Dotationskapital, indem er die maximale Höhe dieses Kapitals in mehreren Schritten von maximal Fr. 120 Mio. (1976) auf maximal Fr. 300 Mio. (1987) anhob. Die sprachliche Anpassung dient ausschliesslich der Transparenz, indem die bestehende Zuständigkeit und Praxis verdeutlicht werden. Das maximale Dotationskapital legt der Grosse Rat im Sinne eines Finanzbeschlusses fest. Diese Obergrenze gilt unabhängig von einem allfälligen Aufpreis und ist nicht als Verpflichtungskredit gemäss Art. 24 FHG zu verstehen, bzw. zu führen. Die Vorgabe einer unteren Limite entfällt.

Absatz 3

Im Interesse der Gleichbehandlung der Kapitalgeber Kanton und Partizipanten ist die Pflicht, für den Fall einer Aufstockung von Dotationskapital einen Aufpreis einzuschliessen, auf Gesetzesstufe ausdrücklich festzuhalten. Damit wird für eine mögliche spätere Erhöhung nicht nur für die Dotationskapitaltranche selbst, sondern auch für das Aufgeld die gesetzliche Grundlage geschaffen. Für den Kanton handelt es sich finanzrechtlich um eine gebundene Ausgabe. Ob eine Erhöhung dereinst realisiert wird, kann somit der Grosse Rat im Rahmen des Budgetprozesses dank der gesetzlichen Grundlage selber bestimmen, ohne dass diese Frage jeweils dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden muss.

Für die analoge Regelung für den Fall einer Erhöhung von PS-Kapital mit Aufpreis genügt eine Bestimmung auf Stufe Vollziehungsverordnung (vgl. nachstehende Bemerkungen zu Art. 16 Abs. 2 VVzGKBG).

2. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Art. 15 Dotationskapital

Absatz 1

Die Neufassung von Absatz 1 ändert nichts an der Regelung, wie sie nach geltendem Recht besteht. Sie dient lediglich der Präzisierung. Bereits bisher erfolgte die Aufstockung von Dotationskapital der GKB in dem vom Grossen Rat vorgegebenen Rahmen auf Beschluss der Regierung. Auslöser war jeweils ein entsprechender Antrag der Bank.

Absatz 2

Diese Bestimmung regelt neu die Rückzahlung von Dotationskapital. Innerhalb des vom Grossen Rat festgelegten Rahmens des Dotationskapitals können Rückzahlungen vorgenommen werden.

Neu wird explizit vorgesehen, dass Rückzahlungen von Dotationskapital betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein müssen. Damit wird in der Verordnung festgeschrieben, dass eine Reduktion des Dotationskapitals betriebswirtschaftlich begründbar und angezeigt sein muss. Dies ist grundsätzlich eine Selbstverständlichkeit. Die Bank wird einen entsprechenden Antrag immer erst an die Regierung richten, wenn eine Reduktion oder Erhöhung des Dotationskapitals betriebswirtschaftlich nicht nur vertretbar, sondern angezeigt ist und aufsichtsrechtlich keinerlei Fragen aufwirft. Von diesen Kriterien liess sich die Bank in den letzten Jahrzehnten immer leiten: die periodischen Aufstockungen des Dotationskapitals ergaben sich jeweils ebenfalls in erster Linie aufgrund betriebswirtschaftlicher Erfordernisse.

Absatz 3

Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Investoren ist sowohl bei der Auszahlung als auch bei der Rückzahlung von Dotationskapital ein Aufpreis zu leisten, welcher sich anteilmässig auf der Basis des Substanzwertes der GKB berechnet. Würden das Dotationskapital und das PS-Kapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis angehoben oder reduziert, könnte auf einen Aufpreis verzichtet werden. Wie im Abschnitt III. Ziffer 2. einlässlich dargelegt, ist dies jedoch aus praktischen Gründen kaum je möglich, da sich das PS-Kapital marktabhängig verändert.

Der Substanzwert der GKB bemisst sich nach dem im revidierten Einzelabschluss ausgewiesenen Eigenkapital zuzüglich der stillen Reserven auf Liegenschaften im Sachvermögen (Bankliegenschaften und andere Liegenschaften). Die stillen Reserven entsprechen der Differenz zwischen dem Bilanzwert im Einzelabschluss und den durch die GKB definierten Fort-

führungswerten. Angesichts der Bedeutung des Begriffs «Substanzwert» als Bezugsgrösse für die Berechnung für das Aufgeld rechtfertigt es sich, seinen Inhalt in der Verordnung zu definieren.

Art. 16 Partizipationskapital

Absatz 1

Der Verzicht auf die Verzinsung des Dotationskapitals und die entsprechende Abgeltung über die Pay-out-Ratio bedingt auch in Bezug auf die Gleichstellung der Investoren ein Abstützen auf die Gewinnausschüttung.

Gegenüber dem bisherigen Verordnungstext sieht die vorgeschlagene Formulierung vor, dass die Partizipationsscheine nicht mehr ein Anrecht auf eine Dividende geben, die «mindestens» die Verzinsung des Dotationskapitals erreicht, sondern die anteilmässig der Gewinnausschüttung an den Kanton entspricht. Diese Formulierung orientiert sich an der Absicht, die Eigentümer der Bank, nämlich die PS-Inhaber und den Kanton gleich zu behandeln.

Diese Neuformulierung beinhaltet keine völlige Abkehr von der bisherigen marktgerechten Dividendenpolitik für das PS-Kapital. Sie ist lediglich Ausdruck der neuen Gewinnausschüttungspolitik der Bank und der festen Absicht, ihre Eigentümer gleich zu behandeln.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bei Gesellschaften, welche neben dem Aktienkapital auch PS emittiert haben, sich Börsenkurse regelmässig unterschiedlich entwickeln. Dabei erreichen die Aktien gegenüber den PS einen höheren Wert in der Grössenordnung von 10%. Der Kantonsanteil an der GKB ist nicht in Aktien aufgeteilt. Demzufolge kann sich im Gegensatz zum PS auch kein Marktpreis bilden. Ob und in welchem Umfang diese Differenz tatsächlich besteht, ist heute nicht von Belang, würde aber bei einer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft Bedeutung erlangen.

Die GKB soll in jedem Fall weiterhin die Möglichkeit haben, besondere Entwicklungen des Marktes mit einer entsprechend zugeschnittenen Dividendenausschüttung für PS-Inhaber berücksichtigen zu können. Die marktgerechte Dividendenausschüttung für PS-Inhaber steht somit auch künftig ausser Frage.

Absatz 2

Mit dieser Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, dass auch bei einer Erhöhung des PS-Kapitals ein angemessener Anteil an der Substanz der Bank zu leisten ist. Bei früheren Emissionen von PS-Kapital beinhaltete der Ausgabepreis jeweils bereits einen Aufpreis (Agio), welcher der Verwässerung des Anteils des Kantons entgegenwirkte.

Absatz 3

Diese Bestimmung ist inhaltlich unverändert und entspricht dem bisherigen Abs. 2.

Art. 18 Reingewinn

Die Gewinnverwendung nach Massgabe des Pay-out-Ratio-Konzeptes und der Verzicht auf die Verzinsung des Dotationskapitals machen konsequenterweise auch bei diesem Artikel eine entsprechende Anpassung notwendig.

Die Gewinnausschüttung an den Kanton erfolgte bereits für das Jahr 2003 aufgrund eines definierten Ausschüttungsziels, getragen von der Absicht der Sicherstellung der Gleichbehandlung der Investoren. Ein Verzicht auf die Verzinsung des Dotationskapitals und die Auszahlung dieses Treffnisses im Rahmen der Gewinnausschüttung wird daher bei normalem Geschäftsgang keinen Einfluss auf das Total der Gewinnablieferung an den Kanton haben.

Die Revision ermöglicht ferner, bei der Verwendung des Reingewinns nachzuführen, was bereits Praxis ist und ausgewiesen wird: Vom Ergebnis wird ein marginaler Teil zugunsten öffentlicher Zwecke, d.h. zur Speisung des von der Bank verwalteten Fonds für die Unterstützung von Projekten mit kulturellem, sportlichem oder wirtschaftlichem Hintergrund und mit Bezug zum Kanton Graubünden ausgerichtet (vgl. Geschäftsbericht GKB 2003, Seite 74, Spalte 2). Ähnlich wie bei anderen Unternehmungen soll dieses Treffenis entsprechend der heutigen Praxis die Grösse von etwa einem Prozent vom sogenannten Zwischenergebnis, das im Geschäftsbericht 2003 der GKB auf S. 73 ebenfalls umschrieben ist, betragen, was bezogen auf das Geschäftsjahr 2003 den Betrag von Fr. 1,26 Mio. ausgemacht hat.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Die Revisionsvorlage ermöglicht der GKB, dem Kanton im Falle einer Kapitalherabsetzung nicht nur Dotationskapital zurückzubezahlen, sondern auch einen Aufpreis als Anteil am Substanzwert der Bank zu leisten. Für den Fall einer Kapitalerhöhung der GKB wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Kanton neben zusätzlichem Dotationskapital einen Aufpreis leisten kann. Die finanziellen Auswirkungen der Revision sind abhängig von der künftigen Nutzung der erweiterten Rechtsgrundlagen. Sie lassen sich daher nur in genereller Hinsicht beschreiben.

Die beiden Komponenten – Veränderung Dotationskapital und Aufpreis – haben ganz unterschiedliche Auswirkungen auf den Kantonshaushalt. Nachstehende Ausführungen beziehen sich auf den Fall einer Kapitalrückzahlung, verbunden mit einem Aufpreis. Sie gelten sinngemäss auch für den umgekehrten Fall einer Kapitalerhöhung der GKB durch den Kanton. Das Dotationskapital (von derzeit 240 Mio. Franken) stellt für den Kanton nicht abschreibungspflichtiges Verwaltungsvermögen dar. Es ist entsprechend aktiviert bzw. bilanziert (siehe Staatsrechnung 2003, Seite 91, Position 11540 Dotationskapital GKB).

Eine Kapitalrückzahlung der GKB wirkt sich auch auf die Zinsbelastung des Kantons und auf den Anteil am Gewinn der GKB aus. Der Mittelrückfluss durch eine Kapitalherabsetzung der GKB führt – ohne Berücksichtigung dadurch eventuell verursachter Mehrausgaben – zu einer Verbesserung der Liquidität bzw. der Vermögenslage. Dadurch reduziert sich die Zinsbelastung des Kantons, gemäss aktuellen Marktverhältnissen, um 2% bis 3% des gesamten Rückzahlungsbetrages. Diesem Zinsvorteil steht jedoch, zumindest tendenziell, eine verminderte Gewinnausschüttung an den Kanton gegenüber. Diese Verminderung ist auf zwei Effekte zurückzuführen:

- Die GKB verfügt nach einer Kapitalrückzahlung über geringere Eigenmittel. Dadurch reduziert sich ihre Ertragskraft, was den Brutto- und Jahresgewinn bzw. dessen Zuwachs schmälert.
- Bei einer Rückzahlung des Dotationskapitals vermindert sich der Anteil des Dotationskapitals am gesamten Grundkapital. Der Anteil des PS-Kapitals erhöht sich entsprechend. Bei der Gewinnverteilung ist diese Verschiebung der Proportionen zu berücksichtigen.

Das Ausmass der beiden Effekte (verminderter Zinsaufwand und verminderte Gewinnausschüttung an den Kanton) lässt sich nicht genau beziffern.

Hochrechnungen zeigen, dass die Zinseinsparung des Kantons die Schmälerung des kantonalen Gewinnanteils übertrifft. Tendenziell wird mithin der Kantonshaushalt durch eine Kapitalrückzahlung entlastet. Diese Aussage gilt jedoch nur für den Fall, dass der ausserordentliche Finanzertrag nicht für besondere Projekte verwendet wird und damit keine zusätzlichen Haushaltsbelastungen auslöst. Zu beachten ist im Weiteren, dass die GKB dynamisch wächst und dadurch reduzierte Eigenmittel im Laufe der Jahre wieder erarbeitet werden. Zudem ist bei einem Eigenmittelüberhang die Ertragskraft der betriebswirtschaftlich nicht benötigten Mittel stark eingeschränkt.

Keine finanziellen Auswirkungen hat der Verzicht auf die Verzinsung des Dotationskapitals zu den Selbstkosten des Kantons. Diese Verzinsung stellt einen Bestandteil der Gewinnausschüttung an den Kanton dar. Der Verzicht auf eine separate Verzinsung des Dotationskapitals bzw. jener Mittel, die der Kanton zur Finanzierung des Dotationskapitals benötigt, verbessert die

Rahmenbedingungen für die Führung einer gesamtheitlichen und effizienten Tresoreriebewirtschaftung des Kantons. Dieser positive Effekt lässt sich nicht beziffern.

Eine Dotationskapital-Rückzahlung wirkt sich indirekt auf die Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie aus. Verändern kann sich konkret der Bonus der GKB bei der Bemessung der Abgeltungshöhe. Die Abgeltung beträgt 0,5 Prozent der gesetzlich geforderten Eigenmittel, wobei eine Überdeckung der effektiven Eigenmittel gegenüber dem gesetzlichen Minimum zu einer Reduktion der Abgeltungssumme – je nach Grad der Überdeckung – bis maximal 40 Prozent führt. Im Jahr 2003 betrug diese Eigenmittelüberdeckung 71,07%, was zu einem Abzug von 35 Prozent und einer effektiven Abgeltung von 2,18 Mio. Franken führte. Bei einem um z.B. 50 Mio. verminderten Kapital hätte im Jahr 2003 die Überdeckung noch rund 64% und der Bonus der GKB 30 Prozent (statt 35%) betragen. Die Abgeltungssumme wäre um 5% von 3,35 Mio. Franken, das heisst um Fr. 165 000.– höher ausgefallen (vgl. zum Ganzen: Botschaften, Heft Nr. 10/2003–2004, S. 593 ff., i.S. Abgeltung Staatsgarantie).

VII. Berücksichtigung der Grundsätze von VFRR

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden in den vorliegenden beiden Erlassen soweit möglich berücksichtigt. Allerdings erachten wir den Hinweis in Art. 8 GKBG auf das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen deshalb als wichtig und notwendig, weil sich u.a. die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die auch für die Kantonalbanken gelten, in diesem bundesrechtlichen Erlass befinden. Vor allem die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für Kantonalbanken wurden im Nachgang zu den grossen Problemen einzelner Kantonalbanken in den Neunziger Jahren wesentlich verfeinert und verschärft. Auf den Hinweis auf die bundesrechtlichen Regelungen sollte deshalb nicht verzichtet werden.

VIII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank zuzustimmen;
3. die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank zu beschliessen;
4. den Beschluss des Grossen Rates vom 27. Mai 1987 über die Festlegung der maximalen Höhe des Dotationskapitals der Graubündner Kantonalbank auf Fr. 300 Mio. aufzuheben;
5. die maximale Höhe des Dotationskapitals der Graubündner Kantonalbank auf Fr. 240 Mio. festzulegen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung..

Namens der Regierung

Der Präsident: *Huber*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Oktober 2004,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Graubündner Kantonalbank vom 29. November 1998
wird wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Der Kanton stellt der Bank das Dotationskapital (...) zur Verfügung. Dotationskapital

² Der Grosse Rat **legt** unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen **die maximale Höhe des Dotationskapitals in eigener Kompetenz fest.**

³ **Soweit es die Interessen der Partizipanten erfordern, ist eine Erhöhung des Dotationskapitals mit einem Aufpreis zu verbinden.**

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 27a des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Oktober 2004,
beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank vom 29. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 15

¹ **Auf Antrag der Bank beschliesst die Regierung über die umfang-** Dotationskapital
mässige Beanspruchung des vom Grossen Rat festgelegten maximalen
Dotationskapitals.

² **Die Regierung kann auf Antrag der Bank Rückzahlungen von Dota-**
tionskapital beschliessen. Massgebend sind die betriebswirtschaft-
lichen Bedürfnisse der Bank.

³ **Sowohl bei der Erhöhung als auch bei der Reduktion des Dotations-**
kapitals ist ein Aufpreis zu leisten, der sich auf der Basis des
Substanzwertes der Bank berechnet. Der Substanzwert entspricht
dem ausgewiesenen Eigenkapital zuzüglich der stillen Reserven auf
Liegenschaften im Sachvermögen.

Art. 16

¹ **Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende, die** Partizipations-
anteilmässig der Gewinnausschüttung an den Kanton entspricht, auf kapital
einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation
und - vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses des Bankrates -
auf den Bezug neuer Partizipationsscheine. Mit den Partizipationsscheinen
sind keine Mitwirkungsrechte verbunden.

² **Bei der Erhöhung des Partizipationskapitals ist ein Aufpreis zu**
leisten. Basis für dessen Berechnung bildet der Substanzwert der
Bank.

³ **Einzelheiten regelt ein vom Bankrat erlassenes Reglement.**

Art. 18

Reingewinn

Der Reingewinn, der sich nach der Deckung der Geschäftskosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Bildung von Reserven, (...), zur Abgeltung der Staatsgarantie, zur Ausrichtung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen, zur Gewinnausschüttung an den Kanton **sowie zur Äufnung des Beitragsfonds** zu verwenden.

II.

Diese Teilrevision tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank in Kraft.

Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung des Dotationskapitals der Graubündner Kantonalbank

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Graubündner Kantonal-
bank, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Oktober
2004,

beschliesst:

I.

Der Beschluss des Grossen Rates vom 27. Mai 1987 betreffend Erhöhung
des Dotationskapitals der Graubündner Kantonalbank wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über
die Graubündner Kantonalbank in Kraft.

Grossratsbeschluss betreffend Festlegung der maximalen Höhe des Dotationskapitals der Graubündner Kantonalbank

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Oktober 2004,

beschliesst:

I.

Die maximale Höhe des Dotationskapitals der Graubündner Kantonalbank wird auf Fr. 240 Mio. festgelegt.

II.

Dieser Beschluss tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank in Kraft.

Legge sulla Banca cantonale grigione

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,
visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 26 ottobre 2004,
decide:

I.

La legge sulla Banca cantonale grigione del 29 novembre 1998 viene modificata come segue:

Art. 8

¹ Il Cantone mette a disposizione della Banca il capitale di dotazione (...). Capitale di dotazione

² Il Gran Consiglio **fissa di propria competenza l'ammontare massimo del capitale di dotazione** tenendo conto delle disposizioni della legge federale sulle banche e le casse di risparmio.

³ **Nella misura in cui lo richiedano gli interessi dei partecipanti, un aumento del capitale di dotazione deve essere vincolato ad un sovrapprezzo.**

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo fissa l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Ordinanza d'esecuzione della legge sulla Banca cantonale grigione

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,
visto l'art. 27a della legge sulla Banca cantonale grigione,
visto il messaggio del Governo del 26 ottobre 2004,
decide:

I.

L'ordinanza d'esecuzione della legge sulla Banca cantonale grigione del 29 maggio 1998 viene modificata come segue:

Art. 15

¹ **Su richiesta della Banca il Governo decide sulla misura dell'utilizzo del capitale di dotazione massimo fissato dal Gran Consiglio.** Capitale di dotazione

² **Su richiesta della Banca il Governo può decidere rimborsi del capitale di dotazione. Sono determinanti le esigenze economico-aziendali della Banca.**

³ **Sia in caso di aumento che anche di riduzione del capitale di dotazione deve essere versato un sovrapprezzo calcolato in base al valore intrinseco della Banca. Il valore intrinseco corrisponde al capitale proprio comprovato più le riserve occulte sugli immobili nei beni materiali.**

Art. 16

¹ I certificati di partecipazione danno diritto a un dividendo che corrisponde **proporzionalmente alla distribuzione degli utili al Cantone**, a una proporzionata aliquota del risultato di un'eventuale liquidazione e, riservata una decisione differente del Consiglio di Banca, alla percezione di nuovi certificati di partecipazione. Ai certificati di partecipazione non sono abbinati diritti di partecipazione. Capitale di partecipazione

² **In caso di aumento del capitale di partecipazione deve essere versato un sovrapprezzo. Il valore intrinseco della Banca costituisce la base per il suo calcolo.**

³ **Le particolarità sono disciplinate da un regolamento emanato dal Consiglio di Banca.**

Utile netto

Art. 18

L'utile netto che risulta una volta coperti i costi di gestione ed eventuali perdite, nonché dopo aver effettuato gli ammortamenti, le rettifiche del valore e gli accantonamenti usuali nel settore bancario, deve essere utilizzato per costituire riserve, (...), indennizzare la garanzia statale, versare un dividendo sui certificati di partecipazione, (...) per ripartire utili al Cantone, **nonché per alimentare il fondo dei sussidi.**

II.

La presente revisione parziale entra in vigore con la revisione parziale della legge sulla Banca cantonale grigione.

Decreto del Gran Consiglio concernente l'aumento del capitale di dotazione della Banca cantonale grigione

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 8 cpv. 2 della legge sulla Banca cantonale grigione,
visto il messaggio del Governo del 26 ottobre 2004,

decide:

I.

Viene abrogato il decreto del Gran Consiglio del 27 maggio 1987 concernente l'aumento del capitale di dotazione della Banca cantonale grigione.

II.

La presente abrogazione entra in vigore con la revisione parziale della legge sulla Banca cantonale grigione.

Decreto del Gran Consiglio concernente la determinazione dell'ammontare massimo del capitale di dotazione della Banca cantonale grigione

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 8 cpv. 2 della legge sulla Banca cantonale grigione,
visto il messaggio del Governo del 26 ottobre 2004,

decide:

I.

L'ammontare massimo del capitale di dotazione della Banca cantonale grigione viene fissato a 240 milioni di franchi.

II.

Il presente decreto entra in vigore con la revisione parziale della legge sulla Banca cantonale grigione.

Lescha davart la banca chantunala grischuna

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,
 sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
 suenter avoir gi invista da la missiva da la regenza dals 26 d'october 2004,
 concluda:

I.

La lescha davart la banca chantunala grischuna dals 29 da november 1998
 vegn midada sco suonda:

Art. 8

- ¹ Il chantun metta a disposiziun a la banca il chapital da dotaziun (...). Chapital da
dotaziun
- ² Il cussegl grond **fixescha en atgna cumpetenzza la summa maximala dal chapital da dotaziun, e quai** resguardond las disposiziuns da la lescha federala davart las bancas e cassas da spargn.
- ³ **Sch'ils interess da las persunas participadas pretendan, sto in augment dal chapital da dotaziun vegnir cumbinà cun in pretsch supplementar.**

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.
 La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Ordinaziun executiva tar la lescha davart la banca chantunala grischuna

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun, sa basond sin l'art. 27a da la lescha davart la banca chantunala grischuna, sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 26 d'october 2004, concluda:

I.

L'ordinaziun executiva tar la lescha davart la banca chantunala grischuna dals 29 da matg 1998 vegn midada sco suonda:

Art. 15

¹ **Sin proposta da la banca concluda la regenza davart la dimensiun dal diever dal chapital da dotaziun maximal fixà dal cussegl grond.**

Chapital da dotaziun

² **Sin proposta da la banca po la regenza concluder reimbursaments dal chapital da dotaziun. Decisivs èn ils basegns da l'economia da manaschi da la banca.**

³ **Tant tar l'augment sco er tar la reducziun dal chapital da dotaziun sto vegnir pajà in pretsch supplementar che vegn calculà sin basa da la valor reala da la banca. La valor reala correspunda a l'agen chapital cumprovà plus las reservas zuppadas sin immobiglias en la facultad materiala.**

Art. 16

¹ **Ils certificats da participaziun dattan il dretg d'ina dividenda che correspunda proporziunalmain al pajament dal gudogn al chantun,** d'ina quota proporziunala dal resultat d'ina eventuala liquidaziun e – cun resalva d'in conclus d'auter cuntegn dal cussegl da banca – da l'acquist da novs certificats da participaziun. Cun ils certificats da participaziun n'èn cumbinads nagins dretgs da cundecisiun.

Chapital da participaziun

² **Tar l'augment dal chapital da participaziun sto vegnir pajà in pretsch supplementar. La valor reala da la banca furma la basa per calcular quel.**

³ **Ils detagls fixescha in reglament relaschè dal cussegl da banca.**

Art. 18

Gudogn net

Il gudogn net che resulta suenter ch'ils custs da gestiun ed eventualas sperditas èn cuvrids sco er suenter avair fatg las amortisaziuns, las revalitaziuns e las retenziuns usitadas per las bancas, sto vegnir impundi per far reservas, (...), per cumpensar la garanzia chantunala, per pajar ina dividenda sin ils certificats da participaziun, per pajar il gudogn al chantun **sco er per augmentar il fond da las contribuziuns.**

II.

Questa revisiun parziala entra en vigur ensemen cun la revisiun parziala da la lescha davart la banca chantunala grischuna.

Conclus dal cussegl grond per augmentar il chapital da dotaziun da la banca chantunala grischuna

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 8 al. 2 da la lescha davart la banca chantunala grischuna, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 26 d'october 2004,

concluda:

I.

Il conclus dal cussegl grond dals 27 da matg 1987 per augmentar il chapital da dotaziun da la banca chantunala grischuna vegn aboli.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la revisiun parziala da la lescha davart la banca chantunala grischuna.

Conclus dal cussegl grond per fixar la summa maximala dal chapital da dotaziun da la banca chantunala grischuna

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 8 al. 2 da la lescha davart la banca chantunala grischuna, suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 26 d'october 2004,

concluda:

I.

La summa maximala dal chapital da dotaziun da la banca chantunala grischuna vegn fixada sin 240 milliuns francs.

II.

Quest conclus entra en vigur ensemen cun la revisiun parziala da la lescha davart la banca chantunala grischuna.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Vom Volke angenommen am 29. November 1998¹⁾

Art. 8

¹ Der Kanton stellt der Bank das Dotationskapital zu den Selbstkosten zur Verfügung. Dotationskapital

² Der Grosse Rat beschliesst unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen über dessen Höhe.

¹⁾ B vom 6. Oktober 1997, 369; GRP 1998/99, 128

Auszug aus dem geltenden Recht

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Vom Grossen Rat erlassen am 29. Mai 1998¹⁾

II. Eigenmittel

Art. 15

¹ Die Bank kann das vom Grossen Rat festgelegte Dotationskapital im Einvernehmen mit der Regierung ganz oder in Teilbeträgen beanspruchen. Dotationskapital

² Es wird bei Eigenfinanzierung des Kantons zum gleichen Zinssatz wie bei einer ebenbürtigen Anlage am Geld- und Kapitalmarkt verzinst und bei Fremdfinanzierung zu den Selbstkosten des Kantons.

Art. 16

¹ Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende, die mindestens der Verzinsung des Dotationskapitals entspricht, auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation und – vorbehältlich eines anders lautenden Beschlusses des Bankrates – auf den Bezug neuer Partizipationsscheine. Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden. Partizipationskapital

² Einzelheiten regelt ein vom Bankrat erlassenes Reglement.

III. Jahresrechnung

Art. 18

Der Reingewinn, der sich nach Deckung der Geschäftskosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Bildung von Reserven, zur Verzinsung des Dotationskapitals, zur Ausrichtung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen sowie zur Gewinnausschüttung an den Kanton zu verwenden. Reingewinn

¹⁾ B vom 6. Oktober 1997, 369; GRP 1998/99, 128

Erhöhung des Dotationskapitals der Graubündner Kantonalbank

Grossratsbeschluss vom 27. Mai 1987

1. Das Dotationskapital der Graubündner Kantonalbank wird von 200 auf 300 Mio. Franken erhöht.
2. Die Regierung wird ermächtigt, die Erhöhung in zeitlich gestaffelten Teilbeträgen durchzuführen.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.